



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 6-23d02.03-02-22/004

An die hessischen Ausländerbehörden

An die Regierungspräsidien Darmstadt,
Gießen und Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Dr. Stewen
Durchwahl (06 11) 353 1243
Telefax: (06 11) 32712 2600
Email: lpp6.rueckfuehrung@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 19. Juli 2022

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts

Das Bundeskabinett hat am 6. Juli 2022 entschieden, dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vorzulegen. Nach Bewertung der Bundesregierung handelt es sich um den Entwurf eines Einspruchsgesetzes, sodass angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und der gesetzlich vorgesehenen Rechte des Bundesrats nicht mit maßgeblichen Änderungen des Entwurfs im Gesetzgebungsverfahren zu rechnen ist.

Den Kern der beabsichtigten Rechtsänderung stellt die Einführung eines neuen § 104c AufenthG („§ 104c-E“) mit folgendem Wortlaut dar:

„§ 104c

Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.



Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann aufgrund der Gewaltenteilung keine Regelungswirkung im engeren Sinne zukommen. Es kann aus ihm angesichts der zu erwartenden Entwicklung im parlamentarischen Prozess jedoch eine Art Vorwirkung im Sinne eines Frustrationsverbots erwachsen. Das bedeutet, dass die gesetzlich vorgesehene Vollzugsverpflichtung der Ausländerbehörden aus § 58 Abs. 1 AufenthG unter Umständen zurücktreten kann und eine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen werden kann, wenn ansonsten das Ziel der beabsichtigten und wahrscheinlichen Gesetzesänderung aufgrund der vorherigen Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr erreicht werden könnte. Ziel des Gesetzentwurfs ist es ausweislich der im Entwurf enthaltenen Gesetzesbegründung, Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden konnte, eine Perspektive zu bieten und der Praxis von sogenannten „Kettenduldungen“ entgegenzuwirken.

In diesem Sinne ist bis zum Inkrafttreten des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes im Hinblick auf die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, ob dem Betroffenen nach Aktenlage voraussichtlich ein Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c-E zukommen wird. In diesen Fällen wird vorbehaltlich atypischer Einzelfälle regelmäßig eine Ermessensduldung erteilt werden können. Bei der Prüfung der Frage,

ob eine Person sich zur freiheitlich demokratischen Grund- und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung bekennt, ist ebenfalls auf die Aktenlage zu rekurrieren.

Im Rahmen der Duldungserteilung sind die Ausreisepflichtigen darüber zu belehren, dass die Duldung nicht von der Erfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen entbindet.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, mit den Ausländerbehörden ihres Regierungsbezirks ein Verfahren zu etablieren, welches diesen die Prüfung der Voraussetzungen des § 104c-E ermöglicht, während die Akte sich bei den Regierungspräsidien befindet. Mit Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Gesetzesänderung kann die Akte an die kommunale Ausländerbehörde abgegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Stewen